

Schulordnung der Musikschule des VBW Ottobeuren e. V.

Der Markt Ottobeuren blickt mit großem Respekt auf eine 1250-jährige benediktinisch geprägte Geschichte mit kulturellen Leistungen auf allen Gebieten einschließlich der Musik zurück.

Die Musikschule ist eine kommunal geförderte Bildungseinrichtung innerhalb der Verwaltungsgemeinschaft Ottobeuren, die von dem als gemeinnützig anerkannten Volksbildungswerk (VBW) Ottobeuren e. V. getragen wird. Im Sinne eines flächendeckenden Angebots ist sie auch offen für Einwohner der umliegenden Gemeinden.

Die Musikschule des VBW Ottobeuren e. V. sieht ihre Aufgabe darin, durch qualifizierten Musikunterricht Freude an der Musik zu wecken, instrumentale und vokale Fertigkeiten zu vermitteln und dadurch einen wichtigen Beitrag zur Entwicklung der Gesamtpersönlichkeit zu leisten. Der Schüler soll zu einer ganzheitlichen Auseinandersetzung mit vielfältigen Aspekten des Musizierens angeregt werden. Dieser vorgegebene Rahmen erstreckt sich vom Elementarunterricht bis hin zur Vorbereitung auf eine berufsmäßige Tätigkeit als Musiker. Der musikpädagogische ganzheitliche Auftrag soll darüber hinaus zu einer umfassenden Allgemeinbildung und gemeinschaftsbildenden Erziehung beitragen.

Die Musikschule ist eine Bildungseinrichtung im Sinne des Strukturplanes des Verbandes deutscher Musikschulen. Als öffentliche Bildungseinrichtung erfüllt sie einen eigenständigen Bildungsbeitrag in der außerschulischen Musikerziehung. Sie pflegt und vermittelt das Kulturgut Musik.

Auf örtlicher Ebene sucht die Musikschule eine konstruktive Zusammenarbeit mit der Gemeinde, den Schulen, der Kirchenmusik in der Basilika und der Ev. Erlöserkirche, mit den Blasmusikgesellschaften, mit Altersheimen, Vereinen und Privatpersonen.

ABSCHNITT 1: Aufgabengliederung

§ 1 Aufbau

Die Musikschule gliedert sich in:

1. Musikalische Grundfächer
2. Vokalunterricht
3. Instrumentalunterricht
4. Ensemblefächer
5. Förderklassen
6. Ergänzende Einrichtungen

Die musikalischen Grundfächer gehen dem Unterricht in den Schwerpunktbereichen Vokal- und Instrumentalunterricht voraus und begleiten ihn. Die Ensemblefächer gehören ebenfalls zum Kernangebot der Musikschule. Förderklassen und ergänzende Einrichtungen können hinzukommen.

§ 2 Musikalische Grundfächer

1 Eltern-Kind-Singen

Der Kurs geht idealer Weise über zwei Jahre und führt für die Kinder direkt zur Rhythmik oder zur Musikalischen Früherziehung. Teilnehmen können Kinder von 18 Monaten bis 3 Jahren (im 1. Jahr) und von 3–4 Jahren (im 2. Jahr) mit einem Elternteil (auch Oma, Opa oder andere Bezugspersonen).

2. Musikalische Früherziehung und Rhythmik

- a) In die musikalische Früherziehung und Rhythmik werden Kinder, die bereits im Kindergarten sind, aufgenommen. Der Kurs dauert 2 Jahre.
- b) Der Unterricht wird in Gruppen ab 5 Kindern einmal wöchentlich im ersten Jahr mit 30 Minuten und im zweiten Jahr mit 45 Minuten erteilt. Abweichende Regelungen sind im Einvernehmen mit der Schulleitung möglich.

3. Musikalische Grundausbildung und Rhythmik

- a) Der Kurs für musikalische Grundausbildung und Rhythmik wird als Eingangsstufe für Kinder im Grundschulalter eingerichtet.
- b) Der Unterricht findet in der Gruppenstärke von mindestens 5 Kindern einmal wöchentlich mit 45 Minuten statt. Der Kurs dauert 1 Jahr.

4. Elementare Singklassen

Elementare Singklassen werden nicht eigens angeboten, da seitens der kath. Pfarrei drei Singklassen für verschiedene Altersstufen angeboten werden, und hier bisher immer eine gute gegenseitige Zusammenarbeit praktiziert wurde. Ein Besuch dieser Singklassen soll von den Lehrern im Sinne einer musikalischen Förderung den Schülern empfohlen werden.

§ 3 Vokalunterricht und Ballett

Gesangliche Weiterbildung wird als Sologesangsunterricht erteilt. Der Einzelunterricht findet grundsätzlich in Unterrichtseinheiten von 30 oder 45 Minuten statt.

Ballett/Zeitgenössischer Tanz wird in altersdifferenzierten Gruppen ab 5 SchülerInnen angeboten. Der Unterricht wird in Einheiten von 45 bzw. 60 Minuten erteilt.

§ 4 Instrumentalunterricht

1. In den Instrumentalunterricht werden aufgenommen
 - Kinder, die die musikalische Früherziehung oder die musikalische Grundlehre mindestens ein Jahr besucht haben –
 - Kinder, deren Begabung ein erfolgreiches Erlernen eines Instrumentes erwarten lässt
 - Jugendliche und Erwachsene
2. Der Unterricht erstreckt sich auf alle Instrumente, welche von der Musikschule angeboten werden. Wenn nur geringe Stundenkapazität in einzelnen Fächern vorhanden ist, werden ggf. Wartelisten eingerichtet.
3. Ein Anspruch auf Unterricht bei bestimmten Lehrern besteht grundsätzlich nicht. Bevorzugt bei der Stundeneinteilung werden Schüler, die schon in den Vorjahren im selben Fach bei der Musikschule den Unterricht genommen haben, danach Kinder, die die musikalische Früherziehung mit Erfolg besucht haben.
4. Der Instrumentalunterricht wird als Einzelunterricht zu 30 oder 45 Minuten bzw. als Gruppenunterricht mit 2 bis 4 Schülern erteilt. Die Gruppen sollen nach Alter und Vorbildung so zusammengesetzt sein, dass die besonderen Qualitäten des

Gruppenunterrichts genutzt werden können. Über Einteilung sowie erforderliche Änderungen während des Schuljahres entscheidet die Schulleitung in enger Zusammenarbeit mit den Lehrkräften.

5. Die Lehrkräfte beraten die Eltern bei der Instrumentenwahl.
6. Die für den Unterricht erforderlichen Lernmittel (Noten, Instrumente) sind auf eigene Kosten zu beschaffen.
7. Anfängern können, jedoch ohne Rechtsanspruch, Leih-Instrumente im Rahmen des Musikschul-Bestandes überlassen werden. Die Überlassung ist i.d.R. auf ein Jahr begrenzt; über Ausnahmen entscheidet der Musikschulleiter, Die von der Musikschule überlassenen Instrumente samt Zubehör sind pfleglich zu behandeln; sie dürfen nicht an Dritte weitergegeben und nur von den von der Musikschule benannten Firmen repariert werden. Für jegliche Art von Verlust und Beschädigung haften die gesetzlichen Vertreter des Schülers,

§ 5 Ensemblefächer

Ensemblefächer dienen dem Musizieren in der Gemeinschaft. Zu diesen Fächern gehören Spielkreise, intergenerative Musikgruppe, Bläservororchester, Instrumentalgruppen, Kammermusik, Vokalensembles, Volksmusikgruppen.

§ 6 Förderklassen

1. Die Förderklassen bieten begabten Schülern eine vertiefte Musikausbildung. Sie bereiten darüber hinaus Studierwillige auf die Aufnahmeprüfung an einer Ausbildungsstätte für Musikberufe vor.
2. Zur Aufnahme in die Förderklasse ist die mündliche Stellungnahme des Hauptfachlehrers erforderlich. Die Förderklasse kann auch als Kompaktkurs angelegt sein.
3. Auch die gezielte Vorbereitung auf Wettbewerbe in Ensemblefächern wird in der Förderklasse ermöglicht.

§ 7 Ergänzende Einrichtungen

In jeder Stufe werden Kooperationsmodelle mit den allgemein bildenden Schulen und den Kindergärten angestrebt.

Abschnitt II

Struktur der Musikschule

§ 8 Räumlichkeiten und Ausstattung

Der Trägerverein stellt (möglichst gebührenfrei) geeignete Unterrichtsräume zur Verfügung und sorgt für die fachgerechte Ausstattung. Einnahmen bei Veranstaltungen und Zuwendungen können zweckgebunden für die Erweiterung des Instrumentariums verwendet werden.

§ 9 Schulleitung

Die Musikschule wird von einer musikpädagogischen Fachkraft geleitet. Die Musikschulleitung kann an Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teilnehmen.

Der Leitung obliegen

1. Die Vertretung der Musikschule bei Verbandstagungen und in Absprache mit dem Vorstand die Kontaktpflege zu den Akteuren in der kommunalen Bildungslandschaft,
2. die musikalisch-pädagogische Leitung, insbesondere die Führung des Lehrerkollegiums; die Mitwirkung bei der Auswahl von Lehrkräften,
3. die Beratung von Schülern und Eltern
4. die Entwicklung von Angebotsformen
5. die fachliche Information und Weiterbildung
6. die Koordinierung von künstlerischen Aktivitäten und internen Fortbildungsangeboten
7. die organisatorische Leitung, u.a. die Koordinierung des Raumplanes und die Zuteilung von Schülern an die Lehrkräfte
8. die Planung und Durchführung von Veranstaltungen
9. die Öffentlichkeitsarbeit (Presse, Homepage)
10. die Katalogisierung des Notenbestandes und des Instrumentariums

§ 10 Lehrkräfte

An der Musikschule unterrichten Lehrkräfte, die ein musikpädagogisches Fachstudium abgeschlossen haben, sich im Fachstudium befinden oder eine vergleichbare Qualifikation nachweisen.

Im Unterricht und bei Veranstaltungen darf nur legal erworbenes Notenmaterial verwendet werden.

§ 11 Musikschulverwaltung

Die Verwaltungsleitung koordiniert wirtschaftliche und organisatorische Abläufe innerhalb der Musikschule. Zu ihren Aufgaben gehören:

1. Verwaltung der An-, Ab- und Ummeldungen der Schüler und Weiterleitung an die Lehrkräfte.

2. Verwaltungstätigkeiten im Zusammenhang mit den Unterrichtsräumen
3. Durchführung der Gehaltszahlungen an die Dozenten, Erstellen der Lohnlisten, Abführen der Beiträge an Krankenkassen, Finanzamt, Rentenkassen und Versicherungen.
4. Buchführung und Sammeln von Belegen; Betriebsprüfungen
5. Erstellen von Jahresberichtsbogen, Statistiken und Sitzungsvorlagen; Aufstellung des Haushaltsplanes und Beantragung von Zuschüssen
6. Problemlösung bei sozialen Härtefällen u. a.

§ 12 Fort- und Weiterbildung

Die Lehrkräfte der Musikschule sollen sich laufend über neue Entwicklungen im Bereich der Musikerziehung informieren. Zur Sicherung und Verbesserung des Unterrichtsniveaus können den Lehrkräften nach vorheriger Genehmigung die Kursgebühren vom Seminaren, die in der Musikschule sinnvoll angewendet werden können, im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel erstattet werden.

ABSCHNITT III Aufnahme und Austritt, Unterrichtsbetrieb

§ 13 Schuljahr

Das Schuljahr der Musikschule beginnt am 1. September und endet am 31. August des darauf folgenden Jahres. Die Feriendauer und die unterrichtsfreien Feiertage richten sich nach den für die allgemein bildenden Schulen geltenden Bestimmungen. Der Unterricht findet immer auch (außer vor den Sommerferien) am Nachmittag des letzten Schultags vor den Ferien statt.

Für zeitlich begrenzte Kurse gelten die in der Ausschreibung angegebenen Zeiträume und Konditionen.

§ 14 Unterrichtsdauer

Die Unterrichtsdauer wird von der Schulleitung im Einvernehmen mit den Fachlehrkräften festgelegt. Wünsche der Schüler bzw. der gesetzlichen Vertreter werden im Rahmen des Möglichen berücksichtigt; ein Anspruch auf bestimmte Unterrichtsformen oder -zeiten besteht nicht.

§ 15 Anmeldungen

Anmeldungen sind fristgerecht zum angegebenen Termin mittels eines ausgefüllten Formblattes schriftlich oder per e-Mail an die Musikschule zu richten. Bei minderjährigen Teilnehmern ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

Die Anmeldung verpflichtet zum Entrichten des festgesetzten Unterrichtsentgelts (siehe die jährlich aktualisierte Entgeltordnung). Eine Anmeldung außerhalb des Schuljahresbeginns ist nur möglich, wenn alle Voraussetzungen seitens der Musikschule gegeben sind. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in die Musikschule besteht nicht.

§ 16 Beendigung des Unterrichtsverhältnisses

1. Der Unterricht endet grundsätzlich am Schuljahresende. Die Fortsetzung des Unterrichts im folgenden Schuljahr erfordert eine fristgerechte schriftliche Wiederanmeldung bei der Musikschulverwaltung. Der Schüler informiert andernfalls rechtzeitig seinen Fachlehrer über eine geplante Beendigung des Unterrichts.
2. Während des Schuljahres kann der Schüler nur im Einvernehmen mit dem Fachlehrer und der Schulleitung aus der Musikschule ausscheiden. Der Antrag ist schriftlich an die Musikschule zu richten.
3. Die Musikschule kann aus zwingenden Gründen das Unterrichtsverhältnis vorzeitig beenden oder unterbrechen. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn der Fachlehrer zu dem Ergebnis kommt, dass eine Fortsetzung des Unterrichts nicht sinnvoll erscheint. Weitere Ausschlussgründe sind fehlende Integrationsfähigkeit bei Ensemblefächern, wiederholtes unentschuldigtes Fehlen oder Zahlungsverzug.

§ 17 Verhinderung

1. Im Verhinderungsfall hat der Fachlehrer seine Schüler in Kenntnis zu setzen. Im Krankheitsfall muss ein ärztliches Attest vorgelegt werden. Der 3 Unterrichtseinheiten überschreitende Stundenausfall muss nachgeholt oder erstattet werden.
2. Kann ein Schüler den Unterricht nicht wahrnehmen, so hat er frühzeitig den Fachlehrer zu verständigen. Dieser Unterricht muss nicht nachgeholt oder erstattet werden.

§ 18 Unterrichtsstätten

Der Unterricht findet in den von der Musikschule angewiesenen Räumen statt. Die Aufsichtspflicht der Lehrkraft besteht nur während der Unterrichtszeit. Während dieser Zeit, beim direkten Hin- und Rückweg und bei Musikschulveranstaltungen besteht ein Schutz durch die von der Musikschule abgeschlossene Haftpflicht- und Unfallversicherung. Dies gilt nicht, wenn der Unfallschaden durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln des Schülers oder eines Mitschülers verursacht wurde. Bei Auslandsveranstaltungen muss die Lehrkraft diese extra beim Versicherungsträger anmelden.

§ 19 Veranstaltungen

1. Veranstaltungen (wie Konzerte, Vorspiele, Workshops oder Exkursionen) der Musikschule einschließlich der hierfür erforderlichen Vorbereitung sind Bestandteil der Musikschararbeit und gehören zum pädagogischen Auftrag und zum individuellen Erscheinungsbild der Musikschule. Die Teilnahme und Mithilfe der Schüler kann durch Schulleitung oder Fachlehrer gefordert werden.
2. Schüler dürfen nur nach Absprache mit der jeweiligen Lehrkraft öffentlich auftreten bzw. an Wettbewerben und Prüfungen teilnehmen.

§ 20 Bescheinigungen

Den Schülern wird auf Wunsch durch die Schulleitung eine Bescheinigung über den Besuch der Musikschule ausgestellt, die mit einer Beurteilung des Fachlehrers verbunden werden kann.

§ 21 Gesundheitsbestimmungen

Beim Auftreten ansteckender Krankheiten sind die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen für Schulen anzuwenden. Schüler und Lehrer mit hoch ansteckenden Krankheiten dürfen nicht am Unterricht teilnehmen.

§ 22 Bild- und Tonaufzeichnungen

Die Musikschule ist berechtigt, im Unterricht und in Ihren übrigen Veranstaltungen Bild- und Tonaufzeichnungen herzustellen und für Ihren Eigenbedarf sowie Ihre Selbstdarstellung zu verwenden. Eine Vergütungsverpflichtung besteht nicht. Dies gilt auch für Bild- und Tonaufzeichnungen der Medien.

§ 23 Schlussbestimmung

Die überarbeitete Schulordnung tritt am 01.09.2023 in Kraft.

Für das Volksbildungswerk Ottobeuren e. V.

Rainer Nützel, 1. Vorsitzender

.....

Für die Musikschule :

Dr. Josef Miltschitzky

.....